

Garantiebedingungen der DVM Pfostentechnik GmbH für das Produkt „DVM Typ I Kunststoff-Dämmelement“

1. Garantie

Die DVM Pfostentechnik GmbH, nachfolgend DVM, garantiert dem Vertragspartner (nachfolgend Garantienehmer), dass das „DVM Typ I Kunststoff-Dämmelement“ (nachfolgend „Produkt“ genannt), innerhalb der Garantiezeit seine Funktionalität uneingeschränkt behält.

2. Garantiedauer

DVM leistet Garantie für die Funktionalität des Produktes für die Dauer von 10 Jahren ab Vertragsschluss.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Garantieleistung nach Ziff. 4 dieser Garantiebedingungen ist kumulativ, dass

- a) zwischen DVM und dem Garantienehmer ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen ist und bei Geltendmachung des Garantieanspruchs besteht und
- b) das Produkt ordnungsgemäß montiert und durchgehend ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet wurde und
- c) die Beeinträchtigung nicht durch außergewöhnliche physikalische Belastung, Unglücksfälle, Naturkatastrophen respektive andere Fälle höherer Gewalt verursacht ist und
- d) der Garantiefall innerhalb der Garantiezeit nach Ziff. 5 dieser Garantiebedingungen in Textform gegenüber DVM geltend gemacht wurde.

4. Geltendmachung in Textform

Der Garantieanspruch setzt voraus, dass der Garantienehmer den Garantieanspruch innerhalb der Garantiezeit in Textform gegenüber der DVM Pfostentechnik GmbH & Co. KG, Butenpaß 4b, 46414 Rhede, info@dvm-rhede.de, Fax: 02872/94809-29, unter konkreter Beschreibung des beeinträchtigten Produktes geltend macht.

5. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Garantieerklärung gilt örtlich für die Produkte, die in Deutschland oder den Beneluxstaaten montiert sind mit Ausnahme der Produkte, die nicht mindestens 20 Kilometer von einem Meer entfernt installiert sind.

6. Garantieleistung

Garantieleistung ist ausschließlich die Neulieferung des beeinträchtigten Produktes. DVM ersetzt insbesondere nicht die Kosten des Aus- und Einbaus des (neuen) Produktes.

Sollte das betroffene Produkt zwischenzeitlich nicht mehr produziert werden, behält sich DVM vor, gegebenenfalls gleichwertigen Ersatz zu leisten.

7. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Garantie unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von DVM (Bocholt/Münster).

Die Garantieverantwortung besteht neben und unabhängig von etwaigen weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und Rechten, insbesondere aus §§ 437 ff. BGB.